

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 11.05.2009	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Revisionsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Vergabe- und Beschaffungsstelle ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: I 66 IV 67 VI 14 203 65	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2009/0168 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Freigrenzen für Vergaben

Vorlage vom: 24.4.2009

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat stimmt den in der Begründung wiedergegebenen Freigrenzen für Vergaben jeweils für die angegebenen Zeiträume zu.
2. Die Vorlage ist der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Anlagen: Erlass Vergabebeschleunigung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung:

In der derzeit gültigen Dienstanweisung für Vergaben (2008) sind die so genannten Freigrenzen für freihändige Vergaben in Ziff. 2.1.2 ff und 4.4 gegenüber der Fassung 2005 erhöht worden. Sie liegen im Wesentlichen bei 50.000,00 € für Vergaben nach VOB und bei 20.000,00 € für Vergaben nach VOL. Grundlage war ein Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 14.11.2007 (StAnz. 48/2007 S. 2386 ff). Damit sollte das Vergabeverfahren beschleunigt und für die Bieter vereinfacht werden.

Das Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen und das Konjunkturpaket II des Bundes sehen – allerdings befristet – weitere ganz erheblich erhöhte Freigrenzen vor. Die Dienstanweisung trägt dem Rechnung, weil nach Ziff. 2.1.2.6 für Zuschussmaßnahmen ohnehin die Bestimmungen des Zuschussgebers gelten. Das Land Hessen hat jedoch im Vergabebesleunigungserlass vom 18.03.2009 (StAnz. 14/2009 S. 831 ff) in Fußnote 7 den Kommunen ausdrücklich freigestellt, die dort enthaltenen Freigrenzen auch für allgemeine Beschaffungsverfahren außerhalb des Konjunkturprogramms zu verwenden. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden, um die Vergabeverfahren weiter zu beschleunigen. Die Städte Wiesbaden, Kassel und Offenbach beabsichtigen dies ebenfalls oder haben es bereits getan.

Daher gelten für die Vergaben für die angegebenen Zeiträume folgende Regelungen:

1. Für Maßnahmen mit Zuwendungen aus dem Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen sowie für alle anderen Maßnahmen (außerhalb der Programme) gelten bis zum 31.12.2011 die Regelungen in dem als Anlage beigefügten Erlass vom 18.03.2009.
2. Für Maßnahmen mit Zuwendungen aus dem Konjunkturpaket II des Bundes gelten bis zum 31.12.2010 (für Sonderprogramme ggf. bis 2012) die Regelungen des Bundes (vgl. Fußnote 10 des o.a. Erlasses).

Die Vergabe- und Beschaffungsstelle wird die geltenden Regelungen für Ziffer 2.1.1 und 2.1.1a des Erlasses in einer Übersicht für alle Beteiligten zusammenstellen.

Da die Regelungen befristet sind, ist eine Änderung der Dienstanweisung für Vergaben nicht erforderlich.

Darmstadt, 24.04.2009

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister

Dr. Dierk Molter
Stadtrat

Dieter Wenzel
Stadtrat

Anlage